

## Einleitung

### A. Die Ausgangslage

„In der Strafrechtswissenschaft stößt das Thema ‚sexueller Missbrauch‘ - im Vergleich mit dem sozialwissenschaftlichen Schrifttum und der praktischen Kriminalpolitik - auf geringes Interesse.“<sup>1</sup>

Diese kritische Einschätzung von *Hörnle* verdeutlicht das Dilemma, in dem sich der Deliktskreis des sexuellen Missbrauchs seit jeher<sup>2</sup> befindet. Seine bisher nur geringe Beachtung durch die Strafrechtswissenschaft verwundert. Schließlich ist das Sexualstrafrecht nicht nur aus kriminologischer und rechtssoziologischer Sicht besonders interessant, gilt es doch als Paradebeispiel für die Zeitgebundenheit und den Wandel von Strafrechtsnormen.<sup>3</sup> Die vergleichsweise geringe publizistische Bearbeitung dieses Themenbereichs steht im Kontrast zu seiner praktischen Bedeutung.<sup>4</sup> So haben spektakuläre Fälle sexuellen Kindesmissbrauchs in den vergangenen Jahren in der Öffentlichkeit mehr Aufmerksamkeit erfahren als jemals zuvor.<sup>5</sup> Dennoch fristet das Phänomen des sexuellen Kindesmissbrauchs in der Strafrechtswissenschaft ein Schattendasein. Es drängt sich der Verdacht auf, Teile der Gesellschaft werden in diesem Bereich eher von einem lustvollen Interesse am Umgang mit einem Tabu getrieben als vom Streben nach einer fundierten juristischen Auseinandersetzung. Prozessual birgt zudem kaum eine andere Verfahrensart in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht so viele Unwägbarkeiten und Risiken wie Verfahren über Sexualstraftaten.<sup>6</sup> Probleme können sich hier insbesondere aus der Interpendenz von Justiz und Gesellschaft<sup>7</sup> sowie aus der Gefahr einer einseitigen Emotionalisierung und Polarisierung ergeben.<sup>8</sup>

Mit der vorliegenden Arbeit soll die Forderung nach einem intensiveren strafrechtswissenschaftlichen Umgang mit dem Tatbestand des sexuellen Kindesmissbrauchs aufgegriffen und umgesetzt werden. Ausgangspunkt sind die durch das 6. StrafrechtsreformG<sup>9</sup> 1998, das

---

<sup>1</sup> *Hörnle*, in FS-Eisenberg (2009), S. 321 (325).

<sup>2</sup> Zur Historie der Strafbarkeit sexuellen Missbrauchs vgl. *Bange/Deegener*, Sexueller Missbrauch, S. 16 ff.

<sup>3</sup> *Düinkel*, in Schläfke/Häßler/Fegert (Hrsg.), Sexualstraftaten, S. 1.

<sup>4</sup> *Hörnle*, ZStW 112 (2000), 356 (377).

<sup>5</sup> Zuletzt haben Fälle sexuellen Kindesmissbrauchs in Einrichtungen insb. unter kirchlicher Trägerschaft sogar zur Einrichtung eines Runden Tisches "Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich" durch das Bundeskabinett geführt.

<sup>6</sup> *Deckers*, in FS-Eisenberg (2009), S. 473; zu den praktischen Problemen bei der Verfolgung von Sexualdelikten siehe ausführlich *Heinz*, Anzeigebereitschaft, S. 62 ff. und *Steinhilper*, Definitions- und Entscheidungsprozesse, passim, wobei Letzterer seinen Schwerpunkt auf Vergewaltigung und sexuelle Nötigung legt.

<sup>7</sup> *Streng*, in FS-Bemmann (1997), S. 443.

<sup>8</sup> Vgl. dazu *Deckers*, in FS-Eisenberg (2009), S. 473.

<sup>9</sup> BGBl. 1998 I S. 164 ff.; siehe dazu auch *Kudlich*, JuS 1998, 468 ff. und *Mildenberger*, Streit 1999, 3 ff.

SexualdelÄndG<sup>10</sup> 2004 und das Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie<sup>11</sup> 2008 umgesetzten Änderungen innerhalb des § 176 StGB. Ein für die Arbeit wesentlicher Punkt ist, dass der Gesetzgeber mit der ständigen Überarbeitung des § 176 StGB neben einigen Verbesserungen auch eine Fülle von neuen Problemen geschaffen hat, weshalb von einer Erleichterung der Rechtsanwendung keine Rede sein kann.<sup>12</sup> Dabei fällt insbesondere die zunehmende Verwendung von generalklauselartigen Begriffen auf. Bezeichnenderweise existiert für den Kernbegriff der „sexuellen Handlung“ in § 176 StGB keine Legaldefinition, weshalb er nicht unumstritten ist. Insgesamt merkt man dem Gesetz an dieser Stelle den großen zeitlichen wie politischen Druck an, unter dem es seinerzeit zustande gekommen ist.<sup>13</sup> Der Stückwerkscharakter resultiert aus der Notwendigkeit eines politischen Kompromisses<sup>14</sup> zwischen unterschiedlichen Ansichten und Positionen, bei denen der jeweils eigene Standpunkt nicht in ein systematisches Gesamtkonzept eingepasst werden konnte. Ähnlich der Querelen um § 9 StVollzG bei der späteren Behandlung von überführten Sexualstraftätern<sup>15</sup> wirft dieser Umstand die Frage nach der konkreten Umsetzung der Vorschrift in der Praxis auf. Ziel der Arbeit ist es, den Tatbestand des § 176 StGB zu beschreiben, seine Grundstrukturen zu verdeutlichen und die bezüglich seiner Anwendung in der Praxis auftauchenden Probleme anhand ausgewählter Fallbeispiele zu beleuchten. Schließlich soll die Frage beantwortet werden, ob § 176 StGB de lege lata dazu geeignet ist, der mit seiner Schaffung und Überarbeitung verfolgten Intention des Gesetzgebers nach einem möglichst umfassenden Schutz von Kindern vor sexuellen Übergriffen gerecht zu werden.

## B. Gang der Untersuchung

Im Zentrum der Untersuchung steht der Grundtatbestand des § 176 StGB. Dessen starre Schutzaltersgrenze ist trotz einiger Kritik im Ergebnis „unvermeidlich“<sup>16</sup> und soll ebenso wenig hinterfragt werden wie seine Einordnung als Vergehen. Ebenfalls nicht untersucht wird eine mögliche Verlängerung der Verfolgungsverjährung ab Vollendung des 18. Lebensjahres im Sinne von § 78 b Abs. 1 Nr. 1 StGB.<sup>17</sup> Gleiches gilt für die zwischen Sexualwissenschaftlern, Psychologen und Soziologen umstrittene Frage nach dem Gefährdungs- bzw.

<sup>10</sup> BGBl. 2003 I S. 3007 ff.; zur der Historie vgl. *Funcke-Auffermann*, Symbolische Gesetzgebung, S. 18 ff.

<sup>11</sup> BGBl. 2008 I S. 2149 ff.

<sup>12</sup> *Renzikowski*, NStZ 1999, 440.

<sup>13</sup> *Renzikowski*, NStZ 1999, 440.

<sup>14</sup> *Renzikowski*, NStZ 1999, 440; ein konkretes Beispiel nennt *Rengier*, Entwicklungslinien, S. 9 (20).

<sup>15</sup> Siehe dazu ausführlich und weiterführend *Hagemeyer*, Behandlungsgedanke, passim.

<sup>16</sup> So *MüKo-Renzikowski*, § 176, Rn. 2; vgl. *SK-Wolters*, § 176, Rn. 2; *LK-Hörnle*, § 176, Rn. 5; a.A. *Kett-Straub*, ZRP 2007, 260 ff. bei einvernehmlichem Sexualkontakt von Partnern mit nur geringem Altersunterschied; zur Berechnung der Schutzaltersgrenze vgl. *BGH*, NStZ-RR 2010, 205; *SK-Wolters*, § 176, Rn. 3.

<sup>17</sup> *SK-Wolters*, § 176, Rn. 1a; *Hörnle*, GA 2010, 388 ff.; *Merk/Leutheusser-Schnarrenberger*, ZRP 2010, 135.

Schädigungspotenzial von Missbrauchstaten nach § 176 StGB für das betroffene Opfer. Der weiteren Untersuchung liegt die Annahme eines entsprechenden Potenzials solcher Taten zugrunde. Inhaltlich gliedert sich die Untersuchung damit wie folgt:

In **Teil 1** wird die Entwicklung des wiederholt überarbeiteten § 176 StGB nachgezeichnet und er so einer historischen Bestandsaufnahme unterzogen. Dies liefert erste Erkenntnisse für seine historische Auslegung und vereinfacht dem Leser später den Umgang mit Verweisen auf ältere Versionen des § 176 StGB. Anschließend werden das Rechtsgut und die Deliktsnatur der Norm untersucht und hinsichtlich des Schlüsselbegriffs der „sexuellen Handlung“ die Voraussetzungen an eine sexualbezogene Handlung, an das Erfordernis einer Wahrnehmung und einer Erheblichkeit im Lichte von § 184 g StGB durchleuchtet. Ziel dieser Vorgehensweise ist es, die Grundlagen für die Auslegung einzelner Tatbestandsmerkmale im zweiten Teil der Untersuchung zu erarbeiten.

In **Teil 2** wird anhand ausgewählter Fallbeispiele aufgezeigt, mit welchen Problemen sich § 176 StGB und seine einzelnen Tatbestandalternativen in der praktischen Rechtsanwendung konfrontiert sehen und welche Sonderkonstellationen es zu berücksichtigen gilt. Dies wird zum Gradmesser für die Ausgangsfrage, inwieweit das geltende Recht dazu in der Lage ist, dem Anspruch des Gesetzgebers nach einem möglichst umfassenden Schutz von Kindern vor sexuellen Übergriffen zu genügen. Die Untersuchung orientiert sich in ihrem Aufbau an der innertatbestandlichen Deliktsstruktur und lässt Fragen zu der Rechtsfolgende – wie etwa zu den besonders schweren Fällen nach § 176 Abs. 3 StGB<sup>18</sup> – bewusst außen vor. Dabei wird deutlich, dass sich zwar eine Vielzahl von bisher umstrittenen Problemfeldern über die gängigen Auslegungsmethoden lösen lassen, aber nach wie vor einige als strafwürdig erachtete Fälle de lege lata nicht unter § 176 StGB gefasst werden können. In der Zusammenschau der angesprochenen Themenkomplexe stellt sich neben der eingangs aufgeworfenen Frage nach der Praxistauglichkeit des § 176 StGB de lege lata auch diejenige nach einem etwaigen Reformbedarf de lege ferenda.

In **Teil 3** wird ein solcher reformpolitischer Ausblick gewagt. Es werden Lösungen für die im zweiten Teil der Arbeit aufgeworfenen, bisher nicht von § 176 StGB erfassten Fallgruppen angeboten. Dabei wird sich zeigen, dass der Tatbestand trotz einer Vielzahl an Reformen der letzten Jahre an verschiedenen Stellen einer weiteren Überarbeitung bedarf.

In **Teil 4** erfolgt schließlich eine Zusammenfassung sowie eine Schlussbetrachtung.

---

<sup>18</sup> Allg. zu besonders schweren Fällen vgl. *Eisele*, Regelbeispielmethode, S. 210 ff. und *ders.*, JA 2006, 309 ff.